

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 68/08 S**

L 7 AS 3099/08 ER-B (LSG Baden-Württemberg)  
S 10 AS 1162/08 ER (SG Ulm)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Job-Center Landkreis Göppingen,  
Mörikestraße 15, 73033 Göppingen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e  
und die Richterin S. K n i c k r e h m  
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-  
Württemberg vom 24. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 24.7.2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 16.6.2008, mit dem sein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt wurde, zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG belehrt, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben seiner gesetzlichen Vertreterin vom 27.8.2008 Beschwerde gegen den Beschluss des LSG eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Entscheidungen des LSG können vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 GVG liegt hier nicht vor. Im Übrigen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (vgl § 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

